

Statuten

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Name und Sitz ¹ Unter dem Namen

jungfreisinnige muri-gümligen (jfmg)

besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der jungfreisinnigen muri-gümligen ist Muri bei Bern.

Art. 2

Zugehörigkeit ¹ Die jfmg gehören als Sektion den jungfreisinnigen kanton bern (jfbe) an und sind Mitglied der jungfreisinnigen bern-mittelland.

² Sie können sich ferner anderen Organisationen anschliessen, sofern deren Zweck den Zielen der jungfreisinnigen muri-gümligen entspricht.

Art. 3

Zweck ¹ Die jungfreisinnigen muri-gümligen setzen sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und fördern das Staatsbürgerinteresse der jungen Generation.

² Sie streben eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

1. die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert,
2. die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
3. die gesellschaftlichen Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
4. die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

Diese Ziele sucht sie insbesondere durch sachliche Informationen aller Volkskreise, Förderung der Meinungs- und Willensbildung, sowie durch Vertretung von Anliegen und Wünschen der Bevölkerung zu erfüllen. Sie orientieren sich dabei an den Programmen und den Richtlinien der jungfreisinnigen kanton bern und der jungfreisinnigen schweiz, die sie anerkennen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen ¹ Die jungfreisinnigen muri-gümligen kennen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Sympathisanten

² Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei als der FDP schliesst die Mitgliedschaft bei den jungfreisinnigen muri-gümligen aus.

³ Aktivmitglied, Passivmitglied oder Sympathisant kann werden, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

⁴ Nach dem vollendeten 35. Altersjahr geht die aktive Mitgliedschaft in eine passive über.

⁵ Passivmitglieder verfügen nur über beratende Stimme und Antragsrecht. Sie haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.

⁶ Sympathisanten haben weder die Rechte eines Aktiv- noch eines Passivmitgliedes.

Art. 5

Erwerb Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Erlöschen ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
² Der Austritt ist gültig, wenn er ausdrücklich dem Vorstand erklärt wird.
³ Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung. Ein Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist statthaf.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder ¹ Die Mitglieder wirken an der parteiinternen Willensbildung mit. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, dem Vorstand und der Parteiversammlung Anträge zu stellen und sich in die Parteiorgane wählen zu lassen.
² Die Mitglieder haben namentlich den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
³ Die Höhe des Beitrages ist wie folgt festgelegt:

1. Fr. 40.00 für Aktivmitglieder
2. Fr. 50.00 für Passivmitglieder
3. Fr. 25.00 für Sympathisanten

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe sind Parteiversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren.

A. Die Parteiversammlung

Art. 9

Zuständigkeiten Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung des Parteipräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsrevisoren.
4. Wahl und Abberufung der Delegierten bei den jungfreisinnigen kanton bern, den jungfreisinnigen schweiz sowie der FDP; die Delegierten werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
5. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten.
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. Aufstellung der Kandidaten für die Volkswahl.
9. Beschlussfassungen nach Massgabe von Art. 14 Abs. 3.
10. Erstellen eines Aktionsprogramms.
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10

Einberufung ¹ Die ordentliche Parteiversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Parteiversammlung verlangen.

³ Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin.

⁴ Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Art. 11

Form ¹ Den Vorsitz in der Parteiversammlung führt der Parteipräsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

² Die wichtigsten Beschlüsse und die Wahlen sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Beschlüsse und Wahlen ¹ Wo die Statuten nichts anderes vorsehen beschliesst die Parteiversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglie-

der. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

² Wird das Präsidium von mehr als einer Person geführt und kommt es zu einem Stichentscheid, bei dem sich die Präsidenten uneinig sind, so entscheidet das Los.

³ Die Parteiversammlung wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; bei Stimmgleichheit das Los.

⁴ Sofern die Parteiversammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

B. Der Vorstand

Art. 13

Wahl und
Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

² Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung (Art. 9 Zif. 2) konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte einen bis zwei Vizepräsidenten sowie einen Kassier.

Art. 14

Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Partei, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann dazu spezielle Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Leitung der Partei und deren Vertretung nach aussen,
2. Vorbereitung der Parteiversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Organisation von Propaganda und Werbung,
4. Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Parteiversammlung,
5. Beschlussfassung über Parteiparolen.

³ Der Vorstand kann die Parolenfassung durch die Parteiversammlung beschliessen lassen.

Art. 15

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16

Form

¹ Über die wichtigsten Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist in der Regel ein Protokoll zu führen.

² Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein schriftliches Festhalten der Beschlüsse verzichtet, ist kein Protokoll zu führen.

Art. 17

Unterschrift Der Präsident und der Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterschreiben zu zweit (Kollektivunterschrift).

Art. 18

Beschlüsse und Wahlen ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

² Wird das Präsidium von mehr als einer Person geführt und kommt es zu einem Stichtscheid, so ist Art. 12 Abs. 2 analog anwendbar.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Wahl und Amtsdauer ¹ Das Revisorenamt besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

² Die Revisoren sollten dem Vorstand nicht angehören und müssen eine aktive oder passive Mitgliedschaft aufweisen.

Art. 20

Zuständigkeiten Die Rechnungsrevisoren haben zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern steht und ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzen

Art. 21

Mittel Zur Erfüllung ihres Zweckes stehen der Partei folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Beiträge der FDP;
3. Beiträge der Gemeinde;
4. freiwillige Zuwendungen;
5. Finanzaktionen;
6. Sponsoringgelder;
7. Kapital und der Ertrag des Vereinsvermögens.

Art. 22

Haftung Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Auflösung

¹ Zur Auflösung der jungfreisinnigen muri-gümligen sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

² Im Auflösungsfall geht das ganze Vereinsvermögen an die FDP Muri-Gümligen, zweckgebunden zu Gunsten einer eventuellen späteren Neugründung.

Art. 24

Subsidiarität
der Statuten
der
Kantonalpartei

In Fällen, in denen die Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der jungfreisinnigen kanton bern anwendbar.

Diese Statuten der jungfreisinnigen muri-gümligen treten nach der Genehmigung an der Hauptversammlung vom 27.03.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13.03.2007.

Im Namen der jungfreisinnigen muri-gümligen

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

Manuel Huber

Nando Stauffer